

An die Berliner Vertragsärzte, die medizinisch-physikalische Leistungen in der Praxis erbringen

Vorstand

Ansprechpartner:

Service-Center

Tel.: 030 / 31003 - 999

Fax: 030 / 31003 - 900

E-Mail: service-center@kvberlin.de

21. Dezember 2011

Aktuelle Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab dem I. Quartal 2012

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben in der Vergangenheit Heilmittelleistungen der medizinisch-physikalischen Therapie in Ihrer Praxis erbracht und abgerechnet. Wir informieren Sie anliegend über die aktuelle Höhe der Zuzahlungsbeträge, die ab 01.01.2012 analog dem bisherigen Verfahren von Ihnen einzubehalten sind, wenn Sie Massagen, Bäder oder Krankengymnastik in Ihrer ärztlichen Praxis erbringen.

Als Anlage finden Sie hierzu eine kurze Information sowie die Liste der aktuellen Zuzahlungsbeträge.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand



Burkhard Bratzke

Anlage

Aktuelle Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab dem 1. Quartal 2012

Die Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen (gem. § 32 Abs. 2 SGB V) werden in Abhängigkeit der Heilmittelvergütung, die zwischen den Krankenkassenverbänden und den Interessensverbänden der Heilmittelerbringer vereinbart worden sind, ermittelt.

Die Zuzahlung ist wie bisher vom Arzt einzubehalten, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik in der ärztlichen Praxis abgegeben werden. Die Zuzahlungsbeträge fallen für folgende Leistungen an:

Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab 01.01.2012 (I/2012)				
GO-Nrn.	Pkt.		Ersatzkassen €	AOK, IKK BKK, LKK Knappschaft €
30300	245	Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	0,91	0,53
30301	85	Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	0,31	0,30
30400	210	Massagetherapie	0,78	0,88
30402	275	Unterwasserdruckstrahlmassage	1,02	1,40
30410	210	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	0,78	1,36
30411	95	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	0,35	0,41
30420	265	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	0,98	1,36
30421	135	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	0,50	0,41

Und das bleibt wie bisher...

Von den Zuzahlungen befreit sind Versicherte, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- einen Freistellungsauftrag ihrer Krankenkasse vorlegen oder
- durch die besonderen Kostenträger Sozialhilfeträger (verbleibende „U/J“ Patienten - Patienten die über das Sozialamt bzw. Jugendamt versichert sind), Postbeamtenkrankenkasse A, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zivildienst, Heilfürsorge Polizei, Heilfürsorge Feuerwehr, BVG/BEG/BVFG, versichert sind.

Bei der Abgabe von Heilmitteln in der Arztpraxis besteht keine Grundlage für die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 10 Euro. Anders verhält es sich bei der Abgabe von Heilmitteln außerhalb der Arztpraxis: In diesen Fällen müssen Patienten z.B. beim Physiotherapeuten eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Verordnungsblatt zahlen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Service-Center: Tel. 31003-999

Zuzahlung für Massagen, Bäder und Krankengymnastik in Arztpraxen

Wer ist von der Zuzahlung befreit?

Keine zusätzliche Verordnungsgebühr von 10 Euro

Ansprechpartner